

Synopse

Änderung Beschluss GR über die Entschädigung (Erhöhung Entschädigung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **171.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/BS 57/527)
	Änderung des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen
	I.
	Der Erlass RB 171.11 (Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen vom 27. Januar 2016) (Stand 25. Mai 2016) wird wie folgt geändert:
Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen	Beschluss des Grossen Rates<u>Rats</u> über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen
vom 27. Januar 2016	
§ 1 Sitzungsgelder ¹ Den Mitgliedern des Grossen Rates werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet: 1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rates: 1.1 pro Sitzung bis zu einem halben Tag Fr. 150 1.2 pro ganztägige Sitzung Fr. 250 2. Bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung entscheidet das Büro über die Auszahlung des Sitzungsgeldes.	 ¹ Den Mitgliedern des Grossen Rates <u>Rats</u> werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet: 1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rates <u>Rats</u> : 1.1 pro Sitzung bis zu einem halben Tag Fr. 150 <u>Fr. 200</u> 1.2 pro ganztägige Sitzung Fr. 250 <u>Fr. 400</u>

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/BS 57/527)
3. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des Ratsbüros: pro Sitzung Fr. 200 4. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen oder der Fraktionspräsidienkonferenz: pro Sitzung Fr. 150 ² Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss § 1 ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rates das anderthalbfache Sitzungsgeld. ³ Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rates angelehnten sowie an höchstens sechs ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 entschädigt. Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.	3. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des Ratsbüros<u>Büros</u>: pro Sitzung Fr. 200 5. Für die Teilnahme an interkantonalen oder internationalen Konferenzen gelten die Ansätze von § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sinngemäss ² Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss § 1<u>§ 1</u> ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rates das anderthalbfache<u>Rats ein um Fr. 50 höheres</u> Sitzungsgeld. ³ Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rates<u>Rats</u> angelehnten sowie an höchstens sechs ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 entschädigt.Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste. ⁴ Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste.
§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigungen ¹ Präsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12'000. ² Vizepräsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 1'500. ³ Fraktionsentschädigung 1. Fraktionen: pro Jahr Fr. 5'000	§ 2 Pauschale-Aufwandsentschädigungen ¹ Präsidium des Grossen Rates<u>Rats</u> zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12'000. ² Vizepräsidium des Grossen Rates<u>Rats</u> zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 1'500<u>Fr. 3'000</u>. 1. Fraktionen: pro Jahr Fr. 5'000<u>Fr. 7'000</u> 1a. Mietkosten für die ordentlichen Fraktionssitzungen, gemäss effektiven Auslagen

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/BS 57/527)
2. Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. 300 3. Beitrag für Abstimmungen 3.1 Bei einer kantonalen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde. 3.2 Er beträgt Fr. 5'000 pro Fraktion. 3.3 Das Büro des Grossen Rates legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest. 3.4 Die Beiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge dem Staat zurückzuerstatten. ⁴ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören: pro Jahr Fr. 500. ⁵ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 2'000. ⁶ Die Mitglieder der Justizkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 800.	2. Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. 300Fr. 400 3. Beitrag füran Abstimmungen 3.3 Das Büro des Grossen RatesRats legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.
§ 3 Besondere Aufgaben ¹ Die Präsidien von vorberatenden Kommissionen und Subkommissionen werden zusätzlich entschädigt. Auszugehen ist vom Aufwand für die Vorbereitung, die Berichterstattung und die Vertretung des Geschäftes im Grossen Rat.	¹ Die Präsidien von vorberatenden Kommissionen und Subkommissionen werden zusätzlich entschädigt. Auszugehen ist vom Aufwand für, <u>beziehungsweise die Vorbereitung, die Vertretung der Kommissionsmitglieder erhalten folgende zusätzliche Richtentschädigung, die Berichterstattung und die Vertretung des Geschäftes im Grossen Rat vom Kommissionsvizepräsidium aufwandbezogen angepasst werden können:</u> 1. Für die Vorbereitung von Kommissionssitzungen oder Ämterbesuchen: pro Sitzung oder Amtsbesuch Fr. 150 2. Für die Vertretung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen im Grossen Rat: 2.1 Eintreten oder Detailberatung: pro Sitzung Fr. 350

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (GR 20/BS 57/527)
² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die als Expertinnen oder Experten, als Fachperson oder für die Protokollführung beigezogen werden, erhalten über ihre ordentliche Besoldung hinaus keine Arbeitsentschädigungen.	2.2 Redaktionslesung: pro Sitzung Fr. 100 3 Geschäftsbericht: 3.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Fr. 350 3.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350 4. Budget: 4.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission: Fr. 350 4.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350 5. Für die Vertretung von Beschlüssen des Grossen Rates zum Kantonalen Richtplan im Grossen Rat durch die Raumplanungskommission: pro Sitzung Fr. 350 6. Für die Vertretung aller anderen Geschäfte im Grossen Rat: pro Sitzung und Geschäft Fr. 200
§ 4 Reisespesen und Verpflegung ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.	§ 4 Reisespesen und Verpflegung <u>Spesen</u> ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates <u>Rates</u> erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (GR 20/BS 57/527)
² Sofern sich bei Kommissionssitzungen aus organisatorischen Gründen der Bedarf nach einer Zwischenverpflegung ergibt, steht dem jeweiligen Kommissionspräsidium die Kompetenz zu, eine solche auf Kosten des Staates zu organisieren.	² Sofern sich bei Kommissionssitzungen aus organisatorischen Gründen der Bedarf nach einer Zwischenverpflegung ergibt, steht dem jeweiligen Kommissionspräsidium die Kompetenz zu, eine solche auf Kosten des Staates zu organisieren. ² Dem Kommissionspräsidium steht dem jeweiligen Kommissionspräsidium die Kompetenz zu, eine solche auf Kosten des Staates eine Zwischenverpflegung zu organisieren. ³ Bei interkantonalen oder internationalen Konferenzen werden die Reisespesen und Übernachtungskosten entschädigt. Die Spesen werden bei Einreichung der Belege vergütet.
§ 5 Ausführungskompetenzen des Büros ¹ Dem Ratsbüro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.	¹ Dem Ratsbüro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen. ¹ Dem RatsbüroBüro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf den 22. Mai 2024 in Kraft.